

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2008 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden „Nachtrag zum Dossier Emil Stiasny“ angeführte Objekt aus, nämlich

Traueralbum Stiasny, 1932
Österreichischen Nationalbibliothek
Sign. 245072

an die Rechtsnachfolger nach Emil Stiasny zu übereignen.

Begründung

Der Beirat hat sich bereits in seinen Sitzungen vom 27. März 2000 sowie vom 18. Juni 2003 mit Rückgaben aus dem Eigentum von Emil Stiasny befasst und konnte in beiden Beschlüssen die Übereignung an die Rechtsnachfolger empfehlen. Der Beirat verweist auf das im Jahr 1999 erstellte Dossier „Kunstgegenstände aus dem Besitz vom Emil Stiasny“ sowie auf den hier gegenständlichen „Nachtrag zum Dossier Emil Stiasny“. Von der Vollständigkeit und Richtigkeit beider Dossiers wird ausgegangen.

Der Hotelier Emil Stiasny wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. Sein Vermögen wurde 1938 von der Gestapo beschlagnahmt und eingezogen. Neben den beiden Hotels, welche im Eigentum Emil Stiasnys standen, wurde auch die umfangreiche Einrichtung seiner Privatwohnung in Wien II., Heinestrasse 21, „arisiert“. Die beiden erwähnten Beschlüsse des Beirats beziehen sich auf Teile dieser Wohnungseinrichtung.

Bei dem nunmehr in Rede stehenden Objekt handelt es sich um ein sogenanntes „Trauer-Album“, ein jüdisches Sterbebuch, für die im Jahr 1932 verstorbene Mutter Emil Stiasnys, Frau Antonie Stiaszny.

Wann das Sterbebuch in die Österreichische Nationalbibliothek kam, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da es als sogenannter „Altbestand“ erst in den 1970er Jahren inventarisiert wurde. Es kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Objekt um einen jener Gegenstände handelte, der 1938 durch die Gestapo beschlagnahmt wurde: Die Österreichische Nationalbibliothek vermerkte etwa in ihrem Übergabeverzeichnis am 26. August 1941 die Übernahme von 114 Büchern aus dem Eigentum von Emil Stiaszny.

Die Beschlagnahme durch die Gestapo stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestands des Kunstrückgabegesetzes dar. In Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen hat der Bund gemäß Artikel 22 Staatsvertrag, BGBl. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 165/1956, Eigentum erworben.

Daher empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung des gegenständlichen Gemäldes an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Emil Stiaszny.

Wien, 3. Oktober 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Mag. Christoph HATSCHEK

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ